



Richtlinie für den Inklusionsbeirat in der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.505	Geschäftsbereich 5	15. Juni 2022

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Siegen die folgenden Richtlinien erlassen. Mit diesen Richtlinien wird die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten in allen kommunalen Angelegenheiten im Sinne von § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) sichergestellt. Durch die Richtlinien sollen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe, eine selbstbestimmte und selbständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten als Teil menschlicher Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen erreicht werden. Durch die Richtlinien werden Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten in alle Maßnahmen der Stadt Siegen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und in alle anderen ihre Belange betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen.

§ 1

Zweck

Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen und die Belange der Menschen mit Behinderung und chronisch Erkrankten in der Universitätsstadt Siegen.

Das Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe definiert Behinderung in § 2 Absatz 1 in der seit 2016 gültigen Fassung wie folgt:

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Die Grundlage seiner Arbeit ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist. Der Inklusionsbeirat ist Ansprechstelle in der Universitätsstadt Siegen. Der Beirat vertritt die Interessen der in der Universitätsstadt Siegen lebenden Menschen mit Behinderung.

§ 2

Aufgaben

1. Der Inklusionsbeirat unterrichtet bzw. berät den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation der Menschen mit Behinderung in der Universitätsstadt Siegen.
2. Im Rahmen seiner Aufgaben wird der Inklusionsbeirat vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben informiert, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung betreffen.
3. Der Inklusionsbeirat und die Arbeitsgemeinschaft Begegnung arbeiten aufgrund ihrer gemeinsamen Zielsetzung partnerschaftlich, konstruktiv und verbindlich zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft Begegnung ist ein Zusammenschluss der Selbsthilfegruppen, Vereinen und Organisationen der lokalen Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe. Die Arbeitsgemeinschaft Begegnung bespricht die Anliegen von Menschen mit Be-

hinderung und chronisch Erkrankten und vertritt ihre Interessen und ihre Zusammen-schlüsse.

4. Der Inklusionsbeirat berät in Bereichen der Planung, Erstellung und Änderung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW die städtischen Gremien. Weitere Themen sind beispielsweise barrierefreies Bauen, Wohnen, Arbeiten, Kultur, Freizeit, Bildung, Gesundheit, Sport, Mobilität, die Bewusstseinsbildung und Weitergabe von Informationen.
Die Arbeitsgemeinschaft Begegnung wird fortlaufend durch den Beirat informiert.
5. Der Inklusionsbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise bilden und Arbeitsaufträge erteilen. Die Arbeitskreise können unabhängig von den öffentlichen Sitzungen des Beirates tagen. Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Beirat berufen und müssen nicht ausschließlich gewählte Mitglieder sein. Die Arbeitskreise wählen eine Vertretung, die über den Sachstand berichtet.
6. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit kann der Inklusionsbeirat Sprechstunden durchführen.
7. Der Inklusionsbeirat ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der Inklusionsbeirat besteht aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich aus einer Vertretung von acht Beiratsmitgliedern als Einzelpersonen mit vielfältigen Behinderungsformen und mindestens einen Grad der Behinderung von 30 zusammen sowie fünf Beiratsmitgliedern als Vertretende die für eine Organisation der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe tätig sind, die in der Universitätsstadt Siegen ihren Sitz und / oder Angebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe anbieten.
2. Sind weniger Bewerbungen vorhanden als Plätze die zu besetzen sind, bleibt der Platz unbesetzt.
3. Sind mehr Bewerbungen vorhanden als Plätze zu besetzen sind, können diese Bewerbungen als Nachrückende aus den beiden Kontingenten der Einzelbewerbungen und den Vertretungen der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe in eine Nachrückliste aufgenommen werden.
4. Die Nachrückliste, bestehend aus den ersten 8 gelisteten Personen aus Einzelbewerbungen und die ersten 5 gelisteten Vertretende aus Organisationen der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe gelten als Vertretende der ordentlichen Mitglieder und sind zusätzlich befugt ohne Stimmrecht, an allen Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen.

§ 4

Bewerbungsverfahren

1. Voraussetzung für das Bewerbungsverfahren für Einzelpersonen:

Die Einzelperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Siegen ihren Hauptwohnsitz haben und eine Behinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 30) aufweisen oder eine gesetzliche Vertretung: Eltern und Angehörigen eines Kindes sein.

2. Voraussetzungen für das Bewerbungsverfahren für eine Organisation der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe:

Die vorgeschlagene Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, für eine Organisation der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe tätig sein, die in der Universitätsstadt Siegen ihren Sitz und / oder Angebote und Einrichtungen der Arbeit mit Behinderten anbieten oder im Falle eines Ehrenamtes ihren Hauptwohnsitz in Siegen haben.

Des Weiteren muss ein Empfehlungsschreiben einer Organisation der Behindertenhilfe, Rehabilitation und Teilhabe vorliegen.

3. Der öffentliche barrierefreie Aufruf erfolgt 8 Wochen vor der Abgabefrist der Bewerbung.

4. Die Bewerbung muss schriftlich bei der Stadtverwaltung Siegen, Geschäftsbereich 5, beauftragte Person für Menschen mit Behinderung, Weidenauer Straße 211 - 213, 57076 Siegen, bis zum Stichtag eingereicht werden.

5. Ausschließlich das Bewerbungsformular ist für die Bewerbung gültig.

6. Die Bewerbungsunterlagen müssen folgende Auskünfte beinhalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Kopie des Behindertenausweises oder Nachweis über die Vertretungsberechtigung (Eltern oder Angehörige).
- Anschrift der Organisation der Behindertenhilfe, der Rehabilitation und Teilhabe
- Empfehlungsschreiben Organisation der Behindertenhilfe, der Rehabilitation und Teilhabe.

§ 5

Wahl der Mitglieder

1. Die Verwaltung erarbeitet aus den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der vielfältigen Behinderungsformen eine Vorschlagsliste.
2. Die Vorschlagsliste wird der Arbeitsgemeinschaft Begegnung zur Beratung vorgelegt.
3. Jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates - unter Hinzurechnung der Frist nach § 6 - werden die Mitglieder des Inklusionsbeirates entsprechend der Vorschlagsliste vom Rat der Stadt Siegen gewählt.

§ 6

Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die Sitzung muss innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattfinden.
2. In der konstituierenden Sitzung leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahl für den ersten Vorsitz und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
3. Zu den weiteren Sitzungen lädt der erste Vorsitz des Inklusionsbeirates im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
4. Der Inklusionsbeirat legt seine Sitzungstermine im Voraus fest und trifft sich mindestens quartalsweise.
5. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden in der Regel öffentlich statt.

§ 7

Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 4 genannten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates aus, wählt der Rat aufgrund der Nachrückliste im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Begegnung eine nachfolgende Person.
3. Wer ein für den Inklusionsbeirat schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat mit gleicher qualifizierter Mehrheit, das Mitglied abuberufen.

§ 8 Vorsitz

1. Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine stellvertretende Person.
2. Der Vorsitz des Inklusionsbeirates vertritt nach innen und nach außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit geschieht dies durch die stellvertretende Person.

§ 9 Mitwirkung in den Ausschüssen

1. Der Inklusionsbeirat benennt ein vertretendes Mitglied als beratendes Mitglied in die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen. Ausgenommen sind der Haupt- und Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Umlegungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss.
2. Der Inklusionsbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen. Der Vorsitz des Inklusionsbeirates oder ein anderes vom Inklusionsbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Inklusionsbeirates an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familien- und Seniorenfragen teilzunehmen. Er ist in diesen Angelegenheiten anzuhören.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates obliegt der beauftragten Person für Menschen mit Behinderungen. Die beauftragte Person wird hierbei durch den Beiratsvorsitz unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirates erhält Einladungen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse. Sie werden im Einzelfall den Mitgliedern des Beirates zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Bearbeitung der genannten Aufgaben von Bedeutung sind und sofern gesetzliche Regelungen - insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung - dem nicht entgegenstehen. Der Beirat soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Behindertenangelegenheiten gehört werden.
3. Die Universitätsstadt Siegen richtet für den Inklusionsbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung ist für alle Mitglieder des Inklusionsbeirates bindend und entsprechend anzuwenden. Entsprechend gilt die Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen für Assistenzkräfte von Beiratsmitgliedern.

§ 12 Ehrenamt

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie deren ggf. benötigte Assistenzkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.

§ 14 Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.